



Satzung für den
Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr Wremen e.V.

vom 26. Mai 2016

Satzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wremen

Präambel

Die Freiwillige Feuerwehr Wurster Nordseeküste setzt sich aus 14 Ortsfeuerwehren zusammen. Nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wurster Nordseeküste sind in den Ortsfeuerwehren aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung, Mitglieder der Altersabteilung, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder organisiert, um die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz zu erfüllen.

Zur Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens und zur Förderung der Feuerwehrkameradschaft haben Vertreter der aktiven Mitglieder, die Mitglieder der Altersabteilung, die Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wremen und die passiven/fördernden Mitglieder einen Förderverein gegründet, um die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr auch finanziell abzusichern. Für diesen Förderverein soll nachstehende Satzung gelten.

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wremen e.V.", im folgenden "Förderverein" genannt.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist Wurster Nordseeküste.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt einzutragen.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Zweck

Der Zweck des Fördervereins wird verwirklicht durch:

- (1) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Feuerschutzes und die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Wurster Nordseeküste, Ortsfeuerwehr Wremen zur Verwirklichung oben genannter steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerlöschwesens, die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, die Herstellung enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehr-Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste, Ortsfeuerwehr Wremen und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden.
- (4) Der Förderverein widmet sich nur fachlichen und kulturellen Aufgaben, nicht aber rein wirtschaftlichen Arbeiten und nicht mit arbeitsrechtlichen und lohnrechtlichen Fragen.
- (5) Auf Gewinn abzielende Zwecke, politische, ethnische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Versammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder, Mitglieder der Altersabteilung und die aktiven Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Erwartungen an die Mitglieder

Die Mitglieder haben sich gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung ergeben.

Sie nehmen nach dieser Satzung an Veranstaltungen des Fördervereins teil und haben den Vorstand bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes oder, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht bezahlt wurde.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt.

Über den Ausschluss aus dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wremen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ortskommandos der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste, Ortsfeuerwehr Wremen durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Erhebt das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss, so ist dieser vom Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste, Ortsfeuerwehr Wremen zu behandeln.

Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an den Förderverein.

§ 8 - Organe des Fördervereins

Organmitglieder müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste, Ortsfeuerwehr Wremen oder des Fördervereins sein. Die Organe sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der geschäftsführende Vorstand
- (4) Die Kassenprüfer

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, zusammen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch Schreiben oder per E-Mail an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- (1) den Mitgliedern,
- (2) den Mitgliedern des Vorstandes,
- (3) den Ehrenmitgliedern,
- (4) den jeweiligen Ehrenbeamten (Ortsbrandmeister/Stellvertreter) der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste, Ortsfeuerwehr Wremen und
- (5) Gästen.

Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, welche vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

die Anzahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung,

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl/Bestätigung des Vorsitzenden,
- (2) Wahl/Bestätigung des Stellv. Vorsitzenden,
- (3) Wahl eines Kassenverwalters aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung,
- (4) Wahl eines Schriftwartes aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung,
- (5) Wahl der zwei Kassenprüfer aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung,
- (6) Wahl eines Beisitzers aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung,
- (7) Kenntnisnahme des Jahresberichtes,
- (8) Genehmigung des Kassenprüfberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- (9) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands und
- (10) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte und vorliegende Anträge.

§ 11 - Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der jeweilige Mitgliedsbeitrag für das Rechnungsjahr bezahlt worden ist und keine Rückstände bestehen.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch Schreiben oder per E-Mail an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorsitzenden oder dem Stellv. Vorsitzenden mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand bestehend aus Vorsitzendem, Stellv. Vorsitzendem, Beisitzer, Kassen- und Schriftwart.

Für den Vorsitzenden und den Stellv. Vorsitzenden gilt für die Wahlzeit die Berufungszeit als Ehrenbeamter von maximal sechs Jahren.

Der Kassen-, Schriftwart und Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre im Wechsel gewählt - ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen erfolgen offen.

Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann über ein anderes Abstimmungsverfahren entscheiden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem Vorsitzenden, der gleichzeitig Ehrenbeamter der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste, Ortsfeuerwehr Wremen sein muss,
- (2) dem Stellv. Vorsitzenden, der gleichzeitig Ehrenbeamter der Freiwilligen Feuerwehr Wurster Nordseeküste, Ortsfeuerwehr Wremen sein muss,
- (3) dem Kassenverwalter,
- (4) dem Schriftwart und
- (5) einen Beisitzer aus der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Fördervereins oder von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß (wie in §8 beschrieben) zur Sitzung eingeladen wurden und wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins und verwaltet das Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Dazu kann er sich einer Arbeitsanweisung für den Kassenverwalter bedienen.

Über Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,- € entscheidet der Vorsitzende mit einem Vorstandsmitglied ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind den zuständigen Organen in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern ggf. auch per E-Mail zuzusenden ist. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der nachfolgenden Vorstandssitzung.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand nach den Satzungsbestimmungen ein Mitglied des Fördervereins mit der kommissarischen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich; Gäste können eingeladen werden.

Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung.

Der Vorstand beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan vor.

§ 13 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

1. Durch Mitgliederbeiträge.
2. Durch freiwillige Zuwendungen.
3. Durch andere Zuwendungen sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Mitteln.

Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

Die Vereinsgelder sind mündelsicher anzulegen. Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenwart ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Jahresendbestände und der Überschuß/Verlust ersichtlich sein müssen.

Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellv. Vorsitzenden angewiesen worden sind (Vier-Augen-Prinzip).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wremen

§ 14 - Verwaltung

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die erforderlichen Auslagen werden erstattet.

Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostensatz erstattet.

§ 15 - Auflösung

Der Förderverein wird aufgelöst, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, die beschlussfähig sein muss, mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entschieden haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Ortsteil Wremen zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr oder der Förderung der Jugendhilfe.

Geändert am 26. Mai 2016

Gezeichnet Volker Hachmann

1. Vorsitzender Volker Hachmann

Gezeichnet Markus Heimbüchel

2. Vorsitzender Markus Heimbüchel

Gezeichnet Hanke Pakusch

Hanke Pakusch

Gezeichnet Dr. Erwin Scherfer

Dr. Erwin Scherfer

Gezeichnet Torsten Timmler

Torsten Timmler

Gezeichnet Laura Scheper

Laura Scheper

Gezeichnet Hans Graulich

Hans Graulich